

Für welche Schüler wird ein Betreuungsangebot eingerichtet? (aktualisiert am 27.04.2020)

Ein flächendeckendes Betreuungsangebot würde das Ziel, das mit den Schulschließungen erreicht werden soll, unterlaufen. Deshalb wird ausschließlich eine **Notbetreuung** an Grundschulen eingerichtet, sofern **deren Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten**.

Hierzu zählen insbesondere die folgenden Einrichtungen:

- Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung, zudem alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen - wie etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche),
- Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen))
- Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas),
- Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- Einrichtungen der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- Versorgung mit Drogerieprodukten,
- Personen- und Güterverkehr (z. B. Fernverkehr, Piloten, Fluglotsen), Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), Steuerberatung,
- zentrale Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung sowie
- Schulen (Notbetreuung und Unterricht).

Die Notbetreuung kann **ab Montag, 27.04.2020 auch dann in Anspruch genommen werden, wenn**

- **ein Erziehungsberechtigter** des Kindes **im Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig ist oder
- im Falle von **Alleinerziehenden** der oder die Alleinerziehende **erwerbstätig** ist (im oder außerhalb des Bereichs der kritischen Infrastruktur).

Erforderlich ist, dass der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatte
- und keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.